

Satzung des „Grazer Menschenrechtspreises“ der Stadt Graz

§ 1 "Grazer Menschenrechtspreis"

(1) Auf Anregung von Bürgermeister Nagl und auf Grund des Menschenrechtsengagements von Herrn Alfred Stingl, Bürgermeister der Stadt Graz von 1985 bis 2003 und Ehrenbürger der Stadt Graz, stiftet die Stadt Graz einen Menschenrechtspreis, der den Titel "Grazer Menschenrechtspreis" trägt. Der "Grazer Menschenrechtspreis" soll neben der Anerkennung für die Preisträger auch bewirken, das Streben nach mehr Gerechtigkeit sowie die Verwirklichung der Menschenrechte und die aktive Rolle, die Städten und Gemeinden in diesem Zusammenhang zukommt, permanent in der öffentlichen Wahrnehmung zu verankern.

(2) Der Preis ist mit zweijährlich € 7.000,-- im Budget der Stadt Graz vorzusehen und wird grundsätzlich zweijährlich vergeben. Eine Teilung des Preises ist zulässig.

§ 2 PreisträgerInnen

(1) Der Preis kann für Leistungen im Inland und im europäischen Ausland vergeben werden, wobei insbesondere Leistungen im Vordergrund stehen sollen, die im Geiste der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auf kommunaler Ebene Impulse für Toleranz, Dialog und Versöhnung gesetzt haben.

(2) Der Preis kann an Einzelpersonen, Gruppen von Einzelpersonen oder Rechtspersonen verliehen werden. Eine wiederholte Verleihung des "Grazer Menschenrechtspreises" an denselben Preisträger bzw. dieselbe Preisträgerin ist ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist vom "Grazer Büro für Frieden und Entwicklung" im Auftrag der Stadt Graz zu besorgen. Das Büro für Frieden und Entwicklung nimmt beratend sowie für Auskünfte sowohl an den gemeinsamen Sitzungen der Jury und des Beirates als auch an den Entscheidungs-Sitzungen der Jury (siehe § 5 Abs. 6) teil.

§ 4 Vorschläge

(1) Jede/r ist berechtigt, Vorschläge zur Verleihung eines Preises zu machen. Eigenbewerbungen sind nicht zulässig.

(2) Die Vorschläge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des „Grazer Menschenrechtspreises“ Menschenrechtspreises" (Grazer Büro für Frieden und Entwicklung, Keesgasse 6, 8010 Graz) zu richten.

§ 5 Entscheidung durch Jury

(1) Der Preis wird vom Stadtsenat der Stadt Graz aufgrund eines eindeutigen Vorschlages einer zu diesem Zweck eingerichteten Jury vergeben.

(2) Diese Jury setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der Bürgermeister der Stadt Graz oder ein/e von diesem namhaft gemachte/r VertreterIn als Vorsitzende/r.
2. Je ein/e RepräsentantIn der im Gemeinderat vertretenen Parteien.
3. Ein Mitglied, das vom Ökumenischen Forum christlicher Kirchen in der Steiermark namhaft gemacht wird.
4. Ein Mitglied, das von Amnesty International, Region Steiermark, namhaft gemacht wird.
5. Ein Mitglied, das von der Liga für Menschenrechte namhaft gemacht wird.
6. Herr Alfred Stingl

(3) Für jedes Mitglied, ausgenommen Herrn Alfred Stingl ist ein Ersatzmitglied zu nominieren. Der bzw. die Vorsitzende wird durch seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin vertreten.

(4) Die Nominierung der Jury-Mitglieder erfolgt auf unbefristete Zeit.

(5) Die Jury ist vom bzw. von der Vorsitzenden jährlich zu mindestens einer beratenden Sitzung gemeinsam mit dem Beirat einzuberufen.

(6) Die Jury ist darüber hinaus vom bzw. von der Vorsitzenden jedes zweite Jahr zu mindestens einer Sitzung zur Entscheidung über die Preisvergabe einzuberufen. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Teilung des Preises.

§ 6 Beirat

(1) Zur Beratung der Jury wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Dieser Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

1. Ein Mitglied, welches vom ETC Graz (European Training Center for Human Rights and Democracy) namhaft gemacht wird.
2. Ein Mitglied, welches vom Institut für Völkerrecht der Karl-Franzens-Universität Graz namhaft gemacht wird.

3. Ein Mitglied, welches vom UNESCO Chair for Intercultural and Interreligious Dialogue der Karl-Franzens-Universität Graz namhaft gemacht wird.
4. Ein Mitglied, welches vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Graz namhaft gemacht wird.
5. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Frauenrates der Stadt Graz.
6. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Integrationsreferats der Stadt Graz.
7. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landes Steiermark.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu nominieren.

(4) Die Nominierung der Beirats-Mitglieder erfolgt auf unbefristete Zeit.

§ 7 Preisverleihung

Die Vergabe des Preises findet in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Tag der Erklärung zur Stadt der Menschenrechte, dem 8. Februar bzw. zum Tag der Menschenrechte, dem 10. Dezember, im Rahmen einer von der Stadt Graz organisierten Feier statt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Graz in Kraft.